

## CH\_VB 91.3201 vom 26. Mai 1992

Bundesverwaltung, 1992-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_91.3201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3201)

FR: CH\_VB 91.3201 du 26 mai 1992

IT: CH\_VB 91.3201 del 26 maggio 1992

### Erwägungen

#### E. 18

Dezember 1992 N 2753 Postulat Keller Rudolf Ab 1. Januar 1993 wird eine neue Finanzierungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Anwendung kommen. Danach kann jeder Pflichtlagerhalter, unabhängig von seiner Grösse oder individuellen Bonität, sein Lager bei den Geschäftsbanken zum günstigen Libor-Satz (Abkürzung für «London inter-bank offered rate») finanzieren. Dabei kann er zwischen Laufzeiten von drei, sechs oder zwölf Monaten wählen. Der Bund garantiert die gewährten Kredite. Diese Garantie erlaubt dem Schuldner, den günstigen Libor in Anspruch zu nehmen. Damit leistet der Bund indirekt seinen Beitrag zur Verbilligung der Pflichtlagerfinanzierung. Die Schweizerische Nationalbank wird im Rahmen ihrer Geschäftsbedingungen weiterhin bereit sein, Pflichtlagerwechsel zu rediskontieren. 3. Mit dieser neuen Finanzierungsform wird der gesetzliche Auftrag, die Kreditbeschaffung zu niedrigem Zins zu ermöglichen, erfüllt. Auch den Anliegen des Postulates ist damit Rechnung getragen. Im Vergleich zur bisherigen Lösung sind die neuen Zinskonditionen in der Regel sogar vorteilhafter. Der Libor wird normalerweise nur beim Interbankgeschäft oder für erstklassige Schuldner und ab 5 Millionen Franken gewährt. Dank der Bundesgarantie gilt dieser Satz nun für alle Pflichtlagerhalter. Ohne die neue Finanzierungsvereinbarung hätten 90 Prozent der Pflichtlagerhalter aufgrund ihres zu kleinen individuellen Volumens nicht die Möglichkeit, sich zu Libor-Bedingungen zu refinanzieren. Für den Bund ändert sich aufgrund der neuen Finanzierungsform nichts. Sein Engagement beschränkt sich weiterhin auf die Garantieerklärung gegenüber den Banken. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben. Abgeschrieben - Classé #ST# 92.3171 Postulat Loeb François Integration der Textil- und Bekleidungsindustrie in den europäischen Binnenmarkt Intégration au marché unique européen de l'industrie des textiles et de l'habillement Wortlaut des Postulates vom 1. Juni 1992 Der Integrationsstand im Textilbereich wird auch nach einer allfälligen Ratifizierung des EWR-Vertrages durch Volk und Stände unbefriedigend bleiben. Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, welche Schritte zu unternehmen sind, damit auch die Textil- und Bekleidungsindustrie mit Inkraftsetzung des EWR am europäischen Binnenmarkt teilnehmen kann. Texte du postulat du 1er juin 1992 Dans le domaine de l'industrie textile, le degré d'intégration restera insuffisant même au cas où peuple et cantons approuveraient l'Accord EEE. Le Conseil fédéral est invité à examiner quelles mesures devraient être prises pour que l'industrie des textiles et de l'habillement puisse également participer au marché unique européen à l'entrée en vigueur de l'Accord EEE. Mitunterzeichner - Cosignataires: Cavadini Adriano, Dünki, Gros Jean-Michel, Heberlein, Stucky. Wyss Paul (6) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist zu Recht enttäuscht über den in ihrem Gebiet unbefriedigenden

materiellen Gehalt des EWR-Vertrages. Die wesentlichsten Forderungen in Bezug auf den passiven Veredelungsverkehr und die Vereinfachung der Ursprungsregeln wurden nicht erfüllt. Eine volle Teilnahme am europäischen Binnenmarkt für die Textilwirtschaft wird deshalb erst bei einem Beitritt der Schweiz zur EG möglich sein. Von einem einzigen europäischen Markt im Sinne des EWR kann nur gesprochen werden, wenn auch im Textil- und Bekleidungsbereich mindestens die zollrechtliche Diskriminierung im passiven Veredelungsverkehr beseitigt wird. Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist die viertwichtigste Exportindustrie der Schweiz und kann weitere Verluste auf dem für sie entscheidenden EG-Markt nicht länger hinnehmen. Dies gilt um so mehr, als auch für den Warenverkehr mit Osteuropa die entsprechenden Abkommen der Efta mit denen der EG nicht abgestimmt und auch nicht im Sinne eines gemeinsamen Marktes integriert beziehungsweise kumuliert wurden. Der EWR-Vertrag ist mangelhaft, wenn er lebenswichtige Interessen von Teilen der Industrie nicht berücksichtigt. Der Bundesrat soll rasch nach Möglichkeiten suchen, tragbare Uebergangslösungen für den Textil- und Bekleidungsbereich zu finden. Dabei sind entweder bilaterale oder multilaterale (zusammen mit den anderen Efta-Staaten) Möglichkeiten ins Auge zu fassen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 2. November 1992 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 2 novembre 1992 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 92.3306 Postulat Keller Rudolf Hilfe für Langzeitarbeitslose Aide aux chômeurs de longue durée Wortlaut des Postulates vom 24. August 1992 Es ist zu prüfen, ob ausgesteuerten Arbeitslosen, deren offizielle Arbeitslosenentschädigung im Rahmen der eidgenössischen Bestimmungen abgelaufen ist, bei frei werdenden Stellenwo möglich-eine Anstellung (temporär oder fest) beider Bundesverwaltung oder in öffentlich-rechtlichen Institutionen angeboten werden kann. Der Gesamtbestand an Stellen soll dadurch also nicht erhöht werden. Weiter ist zu prüfen, ob verbindliche Arbeitseinsatzprogramme für alle Langzeitarbeitslosen durchgeführt werden können, wobei der Lohn mindestens existenzsichernd sein müsste. Texte du postulat du 24 août 1992 II convient d'examiner s'il est possible d'offrir à des chômeurs en fin de droit des emplois (temporaires ou fixes) dans l'administration fédérale ou dans des institutions de droit public, lorsque des postes se libèrent et que les conditions le permettent Une telle mesure ne doit pas entraîner d'augmentation du nombre total des postes de travail. En outre, il convient d'examiner si des programmes d'occupation obligatoires peuvent être mis en place pour tous les chômeurs de longue durée. Dans ce cas, la rémunération devrait assurer aux bénéficiaires au moins le minimum vital. Mitunterzeichner-Cosignataires: Bischof, Borradori, Maspoli, Ruf, Stalder, Steffen (6)

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat (Zbinden Paul-)Kühne Zinsgünstige Pflichtlagerfinanzierung Postulat (Zbinden Paul-)Kühne Réserves obligatoires. Financement a taux réduit In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band VI Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3201 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.12.1992 - 08:00 Date Data Seite 2752-2753 Page Pagina Ref. No

022 121 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.